

Richtlinien zur Ermittlung einer angemessenen Entschädigung beim Pächterwechsel in Kleingärten (Bewertungsrichtlinien)

Herausgegeben vom Grünflächenamt der Landeshauptstadt Hannover (Stand 19.04.2001
zuletzt geändert 1.4.2004)

Gültig ab Januar 2002

Wird ein Kleingarten aus persönlichen Gründen (z.B. infolge Krankheit, Wohnungswechsel, Alter usw.) gekündigt, dann gilt für die Ansprüche des freiwillig scheidenden Pächters das Bürgerliche Gesetzbuch, § 539 Abs. 2 in Verbindung mit § 581 Abs. 2. Der Pächter hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Entschädigung muss in einem sachgerechten Verhältnis zur kleingärtnerischen Nutzung stehen. Danach können etwa kostspielige Gehölze mit Liebhaberwert nur mit den kleingärtnerisch üblichen Sätzen bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Bei der Entschädigung von Gartenlauben wird die gesetzlich vorgeschriebene einfache Ausführung zugrunde gelegt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die sozialpolitische Funktion des Kleingartens sicherzustellen. Der Zugang zum Kleingarten soll auch für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsschichten offen stehen.

Bei der Entschädigung ist auch zu beachten, dass der Kleingarten ein Nutz- und Erholungsgarten ist. Der Anbau von Obst und Gemüse ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung, für den ein Teil der Gartenfläche verwendet werden muss.

Durch die Bewertungshöchstgrenzen, die ein Teil der Gartenordnung und somit ein Teil des Kleingartenpachtvertrages sind, wird eine Entschädigung bei einseitiger Nutzung verhindert. Bei der Bewertung von Kleingärten bei Pächterwechsel müssen sowohl die Interessen des bisherigen als auch des neuen Pächters in gleichem Maße berücksichtigt werden. Dieser Grundforderung entspricht das Sachwertverfahren. Es wird von den gewöhnlichen Herstellungskosten (Normalherstellungskosten) ausgegangen. Es wird keine Arbeitsleistung berücksichtigt, ausgenommen Laube und Zäune.

Die Wertermittlungsverordnung zum Baugesetzbuch bestimmt, dass der Wert von Pflanzungen und Gartenanlagen nach dem Sachwertverfahren festgestellt wird, um bei der in der Praxis bisher oft angewandten unterschiedlichen Wertermittlungsmethode zu einer klaren, einheitlichen Regelung zu kommen.

Bewertet wird nur, was gut und erhaltungswürdig ist. Gartengeräte, Mobiliar (einschl. Installation von Propangas- und elektrischen Anlagen, soweit genehmigt), aber auch bewegliche Pflanzschalen- und Tröge, Gartenplastiken u.ä. sind nicht Bestandteil der Schätzung und sollen der persönlichen Vereinbarung zwischen altem und neuem Pächter vorbehalten bleiben. Für den neuen Pächter besteht keine Verpflichtung, derartiges bewegliches Inventar zu übernehmen. Er kann verlangen, dass die Laube besenrein übergeben wird.

Findet sich innerhalb von 1 Jahr kein Nachfolgapächter, der die volle Höhe des ermittelten Schätzwertes zu zahlen bereit ist, so entscheiden in diesem Fall Angebot und Nachfrage den Übernahmepreis. Bei der Vergabe ist dann der Verein nicht mehr an die Reihenfolge seiner Bewerberliste gebunden, sondern er kann aus dem Kreis der Bewerber denjenigen als Nachfolger aussuchen, der den ermittelten oder ausgehandelten Wert zu zahlen bereit ist.

Hinweis zur Umstellung der Bewertungsrichtlinie auf Euro:

Zwar ist der Euro mit 1,95583 DM = 1 Euro bewertet, allerdings erfolgte die Umstellung der Bewertungsrichtlinien bzw. die Umrechnung der Geldbeträge im Verhältnis 2 : 1, um die Handhabbarkeit zu erleichtern und ungerade Beträge zu vermeiden.

Dadurch ergibt sich eine reale Minderung der Schätzbeträge um 2,2 %.

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Umfang des Entschädigungsanspruches

- 1.1.1 Erlischt das Recht zur Nutzung eines Kleingartens infolge Beendigung der Mitgliedschaft oder aus anderen Gründen, fällt der Garten an den Verein zurück.
- 1.1.2 Der bisherige Nutzungsberechtigte hat gegenüber dem Verein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen, sobald der Nachfolgebächter die Schätzsumme gezahlt hat.
- 1.1.3 Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände werden **n i c h t** entschädigt und müssen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt werden. Für eine notwendige Räumung von Laubeninventar kann ein Abzug erfolgen.
- 1.1.4 Erfolgt keine Räumung, sind die Kosten für die Entfernung und die Wiederherstellung von der Schätzsumme abzuziehen. Bewegliches Inventar, wie Einrichtungsgegenstände, Gartenwerkzeuge und Gartengeräte sowie Sondereinrichtungen im Garten und Sonderausstattungen der Gartenlaube, werden nicht bewertet. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. In diesen Fällen kann eine persönliche Vereinbarung auf freiwilliger Basis zwischen bisherigem und zukünftigem Nutzungsberechtigten unter Hinzuziehung des Vereinsvorstandes herbeigeführt werden.
- 1.1.5 Kommt auf diese Weise keine Einigung zustande und entfernt der bisherige Nutzungsberechtigte deswegen z.B. die Sonderausstattung der Laube, ist diese in einen der Schätzungsniederschrift entsprechenden zumutbaren Zustand zu versetzen.
- 1.1.6 Das gleiche trifft für Sondereinrichtungen im Garten zu.

1.2 Angemessene Entschädigung

- 1.2.1 Oberster Grundsatz bei der Ermittlung des Entschädigungsbeitrages muss die Beibehaltung des sozialen Charakters des Kleingartenwesens sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Errichtung des Gartens und der Laube so niedrig wie möglich gehalten werden, indem mit sparsamsten Mitteln und in Selbst- und Nachbarhilfe gearbeitet wird. Nur wenn nach diesem Grundsatz gehandelt wird, ist es möglich, auch den Familien mit niedrigem Einkommen und insbesondere den kinderreichen unter diesen, zu einem Kleingarten zu verhelfen und ihn nicht zu einem Spekulationsobjekt mit Gewinnerzielung zu machen.
- 1.2.2 Es ist nur der Aufwuchs zu entschädigen, der im Sinne der Förderungsbestimmungen üblicherweise für Kleingärten charakteristisch ist.

1.3 Schätzungsverfahren

- 1.3.1 Die Bewertung erfolgt nach den in Abs. 3 aufgezeigten Bedingungen, Tabellen und Vorschriften, die unter Berücksichtigung von Abs. 1.2 methodisch und verantwortungsbewusst von geschulten Schätzern oder Fachkräften, die nicht Mitglied des gleichen Vereins sein dürfen, durchgeführt werden.

1.4 Schätzungsniederschrift

- 1.4.1 Über die Wertermittlung ist eine detaillierte Schrift anzufertigen. Das hierfür vorgesehen Formblatt ist dem Verein in 3-facher Ausführung auszuhändigen. Dieser behält ein Exemplar, während je ein Exemplar der bisherige und der zukünftige Nutzungsberechtigte erhält.

1.5 Gültigkeit einer Schätzung

Bei weiterer guter Pflege des Gartens hat die Schätzung eine Gültigkeit von 1 Jahr. Sollte keine Pflege erfolgen, werden bis zu 25% der Schätzsumme abgezogen. Darüber hinaus ist eine neue Schätzung erforderlich.

1.6 Entnahmeverbot

Nach der Schätzung darf aus dem Garten, auch wenn die Bewertungshöchstgrenzen überschritten werden, von dem aufgebenden Pächter nichts mehr entnommen werden. -

Ausnahme: Ziffer 2.2

2. Besondere Hinweise

- 2.1 Beim Wechsel eines Kleingartens bietet sich gegebenenfalls, insbesondere bei älteren Anlagen, eine günstige und sozial vertretbare Gelegenheit, die kleingärtnerischen Ordnung wiederherzustellen. Diese Pflicht wird dem Verband und den Vereinen aufgrund des mit dem Verpächter abgeschlossenen Generalpachtvertrages und anderer einschlägiger Bestimmungen auferlegt.
- 2.2 Deswegen ist der Schätzer verpflichtet, allen nicht zulässigen bzw. störenden Aufwuchs oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände in der Schätzungsniederschrift einzeln aufzuführen. Gleichzeitig ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die Forderung zur Beseitigung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten und wahlweise die Höhe der Beseitigungskosten, die gegebenenfalls von der Schätzungssumme abzuziehen sind, zu vermerken.
- 2.3 Bei einem verunkrauteten, verwilderten oder sich aus anderen Gründen in einem schlechten Pflegezustand befindlichen Garten ist dies auch in der Schätzungsniederschrift zu vermerken. Sollte zum Zeitpunkt der Übergabe des Gartens dieser nicht in einem normalen Kulturstadium sein, ist der vom Schätzer ebenfalls vermerkte Instandsetzungsbetrag von der Schätzung abzuziehen.
- 2.4 Größere Exemplare und kostspielige Gehölze mit Liebhaberwert, z.B. Azaleen, Rhododendren und Koniferen, werden, soweit sie gestalterische Grenzen nicht überschreiten, nur zu einem Preis bewertet, wie sie üblicherweise mit kleinem Wuchs in Baumschulen erworben werden. Die Gehölze müssen sinnvoll gepflanzt und dürfen nicht großwüchsig sein.
- 2.5 Im Regelfall werden für die Bodenverbesserung und Arbeitsleistung keine Entschädigungsbeträge festgesetzt. Eine Ausnahme kann ein Kleingarten in einer Neuanlage bis 3 Jahre nach der Fertigstellung sein. Hier können besondere Aufwendungen in Form von Dünger u.a., Bodenverbesserungsmitteln und besondere Arbeitsleistungen für Urbarmachung entschädigt werden. Dieser Entschädigungsbetrag darf € 200,- nicht überschreiten.
- 2.6 Bei der Schätzung sollten der bisherige Nutzungsberechtigte und ein Vertreter des Vorstandes zugegen sein. Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis über alle Gehölze, Kulturen, Einrichtungen und Sonderausstattungen vorzulegen.
- 2.7 Der Schätzer darf sich von keiner Seite beeinflussen lassen. Er hat jedoch das Recht und die Pflicht, Auskünfte einzuholen. Er allein trägt die Verantwortung für das Schätzergebnis. Soweit vorhanden, sind genehmigte Bauzeichnungen und Rechnungen über werterhöhende Maßnahmen dem Schätzer zur Verfügung zu stellen.

3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt (unter Berücksichtigung der vom Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. herausgegebenen Bewertungsrichtlinien) auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Bewertungshöchstgrenzen.

3.1 Aufwuchs je 100 m² Gartenfläche

4 Obstbäume	siehe Schätzungsprotokoll
4 Beerensträucher oder -stämmchen	max. á 7,-- / 11,-- €
5 lfm Himbeeren einschl. Gerüst	max. á 7,50 €
5 lfm. Brombeeren oder	max. á 10,-- €

1	rankende Brombeere einschl. Gerüst	max.	7,50 €
1	Weinrebe	max.	10,-- €
1	Haselnuss (Kultursorte)	max.	12,50 €
3	Rhabarbar	max. á	5,-- €
50	Rosen:		
	- Busch-	max. á	4,-- €
	- Hochstamm-	max. á	11,50 €
	- Kletter-	max. á	4,-- €
30	m ² Rasen	max. á	0,50 €
5	lfm. Spargel, nach Alter	max. á	7,50 €
20	m ² Erdbeeren, nur 1-jährig	max. á	2,50 €
5	Ziersträucher (auch Flieder) oder Zwerggehölze	max. á	20,-- €
1	Rhododendron	max.	20,-- €
1	Azalee	max.	10,-- €
1	Zierkonifere (oder 2 Zwergkoniferen)	max.	20,-- €
Die Bewertung der Zierkoniferen erfolgt nur bis zu einer Höhe von 2,00 m. Höhere Zierkoniferen bis 3m Höhe können im Garten verbleiben, wenn die erlaubte Anzahl nicht wesentlich überschritten wird.			
	Stauden (keine einseitigen Kulturen)	je m ² max.	7,50 €
		gesamt max.	45,-- €
	Blumenzwiebeln, nur neue, die in den letzten zwei Jahren gekauft wurden	Je Stück max.	-,25 €
		gesamt max.	25,-- €

3.2 Bauliche Anlagen (je Garten)

3.2.1 Gartenlauben

Bei der Bewertung der Lauben wurden

bis zum	31.12.1953 bis 24 m ² / 76,8 m ³ ,
ab	01.01.1954 bis 15 m ² / 48,0 m ³ ,
ab	22.02.1967 zusätzlich überdachter Freisitz bis 9,0 m ²
ab	01.01.1973 bis 30 m ² / 85,187 m ³ und
ab	01.04.1983 bis 24 m ² / 65,60 m ³

berechnet.

Berechnet wird höchstens eine 1/2-steinige Laube (Ausnahme Typ P I, R I-IV, S I-IV = 3/4-steinig), innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach) oder eine Holzlaube, doppelt, Nut und Feder, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach).

Ausstattungen der Lauben, die über die vorstehend genannten Bewertungsgrundlagen hinausgehen, werden nicht bewertet. Diese Dinge können bei Abgabe der Laube entfernt werden, wenn anschließend durch Renovierung wieder ein ordnungsgemäßer Zustand der Laube hergestellt wird.

Grundlage für die Berechnung ist das Herstellungsjahr der Laube mit einer entsprechenden Abschreibung pro Jahr.

3.2.1.1 Holzlauben je m³ umbauter Raum

Index 1972

Doppelwandig, Nut und Feder oder getäfelt, Holzfußboden, eingezogene Decke, Ziegeldach (Satteldach).
Guter Zustand, Anstrich und dergleichen.

50,-- €

	Doppelwandig, Nut und Feder oder gestülpt, Holz- oder Betonfußboden, eingezogene Decke, Pappdach (Satteldach). Guter Zustand, Anstrich und dergleichen.	45,-- €
	Gesäumte Bretter, doppelwandig, außen mit Leistenabdeckung, eingezogene Decke, Fußboden, Ziegeldach (Satteldach)	40,-- €
	Gesäumte Bretter, doppelwandig, außen mit Leistenabdeckung, eingezogene Decke, Fußboden, Pappdach (Satteldach)	35,-- €
	Holzschwarten gestülpt, einfach, mit Pappdach, einwandig, Fußboden	20,-- €
	Bruchbuden, nicht einheitliche Bauweise (Holz, Blech u. dergl.)	Abbruch
	<u>Abzüge je m³ umbauter Raum</u>	
	Decke nicht eingezogen	10 %
	innen Hartfaser oder Dämmplatten	5 %
	bei schlechter Bauweise	32 %
	einwandig	20 %
	Flachdach	5 %
	Faserzementdach	5 %
	ohne Fußboden	9 %
3.2.1.2	<u>Massive Laube je m³ umbauter Raum</u>	
	Innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach). Guter Zustand (Anstrich, Tapete oder getäfelt)	
	1/2-steinig	50,-- €
	1/4-steinig oder Plattenbauweise	40,-- €
	Innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Pappdach (Satteldach). Guter Zustand (Anstrich, Tapete oder getäfelt)	
	1/2-steinig	45,-- €
	1/4-steinig oder Plattenbauweise	35,-- €
	<u>Abzüge je m³ umbauter Raum</u>	
	Nur einseitig verputzt	8,5 %
	Decke nicht eingezogen	10 %
	Faser-/Asbestzementdach	5 %
	bei schlechter Bauweise	bis 32 %
	unverputzt	20 %
	Flachdach	5 %
	ohne Fußboden	9 %
3.2.1.3	<u>Überdachter Freisitz</u> (wenn nicht unter einem Dach - DIN 277 -)	Index 1972
	1 Wand: 1/2-steinig, verputzt oder Klinker, verfugt oder Holz, doppelt, Nut und Feder; Säule: Holz, Stein oder Eisenrohr; Dach: Faserzement Decke: ohne, verputzte, Holz, Platten verkleidet; Fußboden: Beton und Estrich oder Platten in Beton, guter Zustand je m ³	22,50 €
	<u>Abzüge je m³ umbauter Raum</u>	

ohne Wand	3,-- €
ohne Fußboden	bis 6,-- €
Beton ohne Estrich	2,-- €
Platten nicht in Beton	2,-- €
PVC-Dach	1,50 €
Pappdach	5,-- €
schlechte Bauweise	bis 12,50 €

3.2.1.4 Zurückrechnung des Baupreises (Index 1972=100)

Da es sich beim Kleingartenwesen um eine soziale Einrichtung handelt, und der Kleingarten keine Kapitalanlage sein soll, sind von dem o.g. Preisindex in den ersten 10 Jahren je 2%, danach 1 % abzuziehen (bei vor 1972 erbauten Lauben).

Beispiel Errichtungsjahr 1956:

1972 – 1956 = 16 Jahre, d.h. 50,-- €/ m³ minus 26 % und minus Abschreibung.

3.2.1.5 Hinzurechnung des Baupreises (Index 1972=100)

Die Berechnung der Baupreise für Gartenlauben, die nach 1972 errichtet wurden, richtet sich nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. Diese Richtlinien orientierten sich zunächst am amtlichen Baupreisindex, allerdings erfolgte ab 1988 die Abkoppelung von der allgemeinen Baupreisentwicklung.

Nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. beträgt der m³-Höchstwert zur Zeit (Stand 2001) 200,-- DM (100 €). Diese Regelung ist ab 2003 bindend.

Baujahr	Index	Baujahr	Index	Baujahr	Index
1972	100	1978	140	1984	185
1973	110	1979	150	1985	190
1974	115	1980	170	1986	190
1975	120	1981	175	1987	195
1976	125	1982	175	seit 1988	200
1977	130	1983	180		

Beispiel: Errichtungsjahr 1987, Index = 195

→ Baupreis 50,-- €/m³ plus 95% Aufschlag minus Abschreibung.

In 2002 werden in 2001 neu errichtete Gartenlauben, die mit dem bis dahin bestehenden Höchstwert von 226,-- DM geschätzt wurden, nach letztgenanntem Preis bewertet. Dies entspricht 113,-- €

3.2.1.6 Abschreibung

Tabelle zur Ermittlung der Wertminderung (= Abschreibung) von Gebäuden und Zubehör usw. nach Zustand und Jahren:

pro Jahr	sehr gut	= 1,0%	normal	= 2,0%
	gut	= 1,5%	schlecht	= 3,0%

oder nach Tabelle bei einer Lebensdauer von 40 Jahren. Bei entsprechender Renovierung, Erneuerung und Instandhaltung sollte nicht über 60% Abschreibung hinausgegangen werden. Zwischenwerte sind möglich.

3.2.1.7 Berechnung von Lauben

Die Berechnung des umbauten Raumes hat nach DIN 277 zu erfolgen.

Laubenkörper: von Oberkante Gelände bis Oberkante Decke

Dachgeschoss: mit einem Drittel anrechnen von Oberkante Decke bis Oberkante First

Gesamthöhe: max. 4,20 m, bei PI und S I - S IV 4,30 m.

3.2.1.8 Beispiel zur Berechnung einer Laube, die vor 1972 errichtet wurde

Schätzungsjahr 2001; 1/2-steinig, nur außen verputzt, innen unverputzt, eingezogene Decke, Betonfußboden, Faserzement-Satteldach, PVC-Dachrinne, Schornstein, erbaut: 1960, Zustand: normal.

$$\begin{aligned} \text{Maße: } & 5,00 \times 3,00 \times 2,20 & = 33,00 \text{ m}^3 \\ & + \frac{1}{3} \times 5,00 \times 1,80/2 & + 4,50 \text{ m}^3 \\ & & = 37,50 \text{ m}^3 \\ \\ \text{oder: } & 5,00 \times 3,00 \times (2,20 + \frac{1}{3} \times 1,80/2) & = 37,50 \text{ m}^3 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Baupreis 1972} & 50,00 \text{ €/m}^3 \\ \text{abzüglich 8,5\% weil nur einseitig verputzt} & - 4,25 \text{ €/m}^3 \\ \text{abzüglich 5\% wegen Faserzementdach} & - 2,50 \text{ €/m}^3 \\ & = 43,25 \text{ €/m}^3 \end{aligned}$$

Zurückrechnung des Baupreises:

$$\begin{aligned} 1960 - 1972 = 12 \text{ Jahre} & \\ \text{für die ersten 10 Jahre je minus 2\%} & = \text{minus 20\%} \\ \text{danach für 2 Jahre je minus 1\%} & + \text{minus 2\%} \\ & = \text{minus 22\%} \end{aligned}$$

Abschreibung:

$$\begin{aligned} 2001 \text{ geschätzt; Baujahr 1960, Zustand gut} & \\ = 41 \text{ Jahre zu je 1,5\% Abschreibung} & = 61,5\% \\ \text{aber: In der Regel sollte nicht über 60\%} & \\ \text{hinausgegangen werden} & = \text{minus 60\%} \end{aligned}$$

Wertermittlung der Laube:

$$\begin{aligned} 37,50 \text{ m}^3 \times (43,25 \text{ €/m}^3 \text{ minus 22\%}) & = 1.265,06 \text{ €} \\ \text{minus 60\% Abschreibung} & - 759,04 \text{ €} \\ & = 506,02 \text{ €} \end{aligned}$$

3.2.1.9 Beispiel zur Berechnung einer Laube, die nach 1972 errichtet wurde

Laube wie in 3.2.1.8 beschrieben, jedoch 1987 errichtet.

$$\text{Baupreis 1972 wie in 3.2.1.8, also} \quad 43,25 \text{ €/m}^3$$

Hinzurechnung des Baupreises:

$$\text{Hinzuzurechnen sind für das Baujahr 1987} \quad \text{plus 95\%}$$

Abschreibung:

$$\begin{aligned} 2001 \text{ geschätzt; Baujahr 1987, Zustand normal} & \\ = 14 \text{ Jahre zu je 2\% Abschreibung} & \text{minus 28\%} \end{aligned}$$

Wertermittlung der Laube:

$$\begin{aligned} 37,50 \text{ m}^3 \times (43,25 \text{ €/m}^3 \text{ plus 95\%}) & = 3.162,66 \text{ €} \\ \text{minus 28\% Abschreibung} & - 885,54 \text{ €} \\ & = 2.277,12 \text{ €} \end{aligned}$$

3.2.2 **Rasenbordsteine**

Bis zur zweifachen Länge des Gartens,
Materialstärke der Borde bis 5 cm

$$\text{lfm.} \quad \text{max. á} \quad 3,-- \text{ €}$$

3.2.3	Plattenweg / Pflasterung / Sitzplatz			
	Bis 1 m Breite, jedoch nur Hauptweg (1x Länge des Gartens) und zusätzlich Sitzplatz bis 15 m ²	m ²	max. á	15,-- €
3.2.4	Gartenpforte			
	Nur 1 Stück		max.	150,-- €
3.2.5	Rankgerüst(e)		gesamt max.	50,-- €
3.2.6	Pergola			
	Bis 12 m		max. á	17,50 €
3.2.7	Schaukel			
	Nur 1 Stück und wenn fest mit dem Boden verbunden		max. á	90,-- €
3.2.8	Kompostbehälter		max.	150,-- €
3.2.9	Frühbeet			
	Bis 2 Fenster (ca. 3 m ²)		gesamt max.	100,-- €
3.2.10	Sandkasten			
	Nur 1 Stück		max.	50,-- €
3.2.11	Pumpenbohrung			
	Abschreibung 4% im Jahr	lfm.	max. á	35,-- €
3.2.12	Brunnen			
	Abschreibung 4% im Jahr	lfm.	max. á	75,-- €
3.2.13	Wasserbehälter			
	Bis 1 Stück		max. á	50,-- €
3.2.14	Zierteich			
	Nur 1 Stück		max.	150,-- €
3.2.15	Zäune (Sofern vom Pächter erstellt)			
3.2.15.1	Entlang der Wege			
	Bei gemeinsamer Einfriedigung oder wenn vom Vorstand erlaubt; bis max. 1,20 m Höhe	lfm.	max. á	7,50 €
3.2.15.2	Zwischen den Gärten			
	Nur als Wildschutz (Kükendraht) bis 1,00 m Höhe, jedoch nur bis 0,80 m oberhalb des Erdbodens; Entschädigung erfolgt in Anlehnung an das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz.			
3.2.16	Hecken (Sofern vom Pächter erstellt)			
3.2.16.1	Entlang der Wege	lfm.	max. á	4,50 €
3.2.16.2	Innerhalb der Gärten			
	nur im Sitzplatzbereich bis 12 m Länge und 1,80 m Höhe.	lfm.	max. á	4,50 €
3.3	Höchstpreis je Garten (außer Laube)			
	je 100 m ² Gartenfläche		max.	400,-- €

3.4 Abzüge

3.4.1 Roden von Bäumen mit Entfernen der Stubben

Stamm-Durchmesser bis	10 cm	max. á	30,-- €
Stamm-Durchmesser bis	20 cm	max. á	60,-- €
Stamm-Durchmesser bis	30 cm	max. á	100,-- €
Stamm-Durchmesser bis	40 cm	max. á	150,-- €
Stamm-Durchmesser bis	50 cm	max. á	200,-- €
Stamm-Durchmesser über	50 cm	max. á	250,-- €

3.4.2 Roden von Stubben

Stamm-Durchmesser bis	10 cm	max. á	20,-- €
Stamm-Durchmesser bis	20 cm	max. á	50,-- €
Stamm-Durchmesser bis	30 cm	max. á	75,-- €
Stamm-Durchmesser bis	40 cm	max. á	125,-- €
Stamm-Durchmesser bis	50 cm	max. á	150,-- €
Stamm-Durchmesser über	50 cm	max. á	250,-- €

3.4.3 Gehölze entfernen

Gehölze, klein		max. á	25,-- €
Gehölze, alt und groß		max. á	75,-- €
Hecken	lfm.	max. á	25,-- €

3.4.4 Nicht statthafte Baulichkeiten

1- und 1½-steinig	m ³	max. á	35,-- €
½-steinig	m ³	max. á	28,-- €
Holz, doppelt	m ³	max. á	18,-- €
Holz, einfach	m ³	max. á	12,-- €
Bruchbuden	m ³	max. á	7,50 €
Zaun, 1 m hoch	m ³	max. á	5,-- €
Mauern, m. Fundament, 1 m hoch, ½-steinig	lfm.	max. á	25,-- €
Holz, Blech, 1 m hoch	lfm.	max. á	5,-- €

3.4.5 Betonfläche

m ³	max. á	70,-- €
m ²	max. á	11,50 €

3.4.6 Stacheldraht entfernen

lfm.	max. á	1,-- €
------	--------	--------

3.4.7 Ungepflegte Gärten

m ²	-,25 bis 2,50 €
----------------	-----------------

3.4.8 Rückbau von Rasenflächen bei fehlendem Gemüseanbauflächen

m ²	bis 1,50 €
----------------	------------

3.4.9 Abfuhr

Container	Stück	max. á	375,-- €
Abtransport von Abraum	m ³	max. á	50,-- €

3.4.10 Kippgebühren auf der Zentraldeponie für unsortierten Müll

Tagespreis erfragen

3.4.11 Boden

3.4.11.1 für Füllboden	m ³	max. á	20,-- €
3.4.11.2 für Mutterboden	m ³	max. á	30,-- €

3.4.12 Asbestzementplatten

Entfernung und Entsorgung	m ²	max. á	77,50 €
---------------------------	----------------	--------	---------